Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 5 (1907)

Heft: 8

Artikel: Alpverbesserungen im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-179758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verfahren. In dem Zusammenhang, in dem wir von der Vermessung sprechen, soll aber gerade der Gegensatz zu diesem abgekürzten Verfahren zum Ausdruck gebracht werden.

Sodann ist im gleichen Artikel noch folgende Differenz zu liquidieren. Der Ständerat hat zwei Kategorien aufgestellt, bei denen ein abgekürztes Vermessungsverfahren als zulässig erachtet wird, einmal große Objekte, wie Alpen, Allmenden, Möser, Waldungen und dergl., und sodann unabhängig von der Größe des Objektes, Objekte, deren Wert und Bedeutung die Kosten einer Vermessung nicht rechtfertigen.

Die Konkordatsgeometer haben in einer Eingabe auf Streichung der zweiten Kategorie angetragen, und zwar aus technischen Gründen. Sie führen aus, daß kleine Grundstücke von geringem Wert eingebettet sind in Grundstücke von erheblichem Wert, bei deren Messung die kleinen Grundstücke nicht weggelassen werden können, sonst wäre die Erstellung eines Katasters überhaupt nicht möglich. Bei parzelliertem Grundbesitz, wie z. B. im Tessin, wäre eine solche Ausscheidung bei der Katastervermessung geradezu unmöglich.

Art. 989 (definitiv).

Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt nach Maßgabe der Einführungsbestimmungen auf Grund eines amtlichen Planes, der in der Regel auf einer geometrischen Vermessung beruht.

Die geometrische Vermessung darf bei Alpen, Allmenden, Mösern, Waldungen und dergleichen, sobald sie von beträchtlicher Ausdehnung sind, unterbleiben.

Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind.

St. Gallen, Juli 1907. *E.*

Alpverbesserungen im Kanton St. Gallen.

Im Laufe der letzten 10 Jahre sind im Kanton St. Gallen ausgedehnte Boden- und Alpverbesserungen durchgeführt worden. Namentlich auf dem Gebiete der Alpverbesserungen wurde für

diesen Zweck über eine Million verausgabt und noch ist kaum die Hälfte der Projekte ausgeführt, welche vom Bureau des kantonalen Kulturingenieurs im Auftrage der Interessenten ausgearbeitet wurden, Nachdem das anfängliche Mißtrauen der Ortsgemeinden und Korporationen, in deren Besitz größtenteils sich die ausgedehnten st. gallischen Alpen befinden, gegen die Intervention des Staates geschwunden war, ist das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit Subventionsbegehren geradezu bestürmt worden. Bei dem verhältnismäßig beschränkten Kredit, welcher der Regierung für diese Zwecke zur Verfügung steht, muß in der Ausführung der Projekte ein sehr gemäßigtes Tempo eingeschlagen werden. Doch ist schon bisher mit dem aufgewendeten bescheidenen Mitteln ein großer Kulturfortschritt erreicht worden.

Auf den Alpen des Weißtannentals tritt dieser sehr deutlich in die Erscheinung. Dort sind namentlich die eine halbe Stunde hinter Weißtannen liegende Klosteralp und die noch weiter entfernten Alpen Siez und Wallabütz entwässert, von Steinen gesäubert und urbarisiert worden. Die günstigen Wirkungen dieser Arbeiten haben sich rasch gezeigt. Wo früher das Vieh nicht weiden wollte und infolge des sumpfigen Terrains nicht selten unter demselben gefährliche Krankheiten, wie der Rauschbrand, ausgebrochen sind, ist nun heute prächtiger Graswuchs, vorzügliches Weideland. So hat man den Viehstand im Weißtannental wesentlich vermehren können; auch ist der Wert der Tiere gestiegen. Da nun seit dem neuen Zollvertrag Deutschland nur noch Zuchtvieh über die Grenze läßt, das auf mindestens 800 Meter Höhe großgezogen wurde, ist die Nachfrage nach Alpenvieh noch mehr gestiegen. Zu den Alpverbesserungen gehört auch die Anlage von Brunnen und von geräumigen und soliden Stallungen. Auch nach dieser Richtung ist im hintern Weißtannental vieles geschehen.

Die Verwendung von Bundesgeld an Alp- und Bodenverbesserungen ist nicht selten schon kritisiert worden. Wer aber Gelegenheit hat, an Ort und Stelle die Fortschritte zu beobachten, welche damit in der Bodenkultur und gleichzeitig in der Viehzucht und Milchwirtschaft erreicht worden sind, der wird diese von Bund und Kanton geleisteten Opfer als gut angewendet betrachten.

Winterthurer „Landbote“.